

An den
Fachverband
Technische Büros-Ingenieurbüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Name/Durchwahl:
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:
30.551/64-I/7/02

Betreff: Technische Büros für Innenarchitektur;
Gesamtauftrag; Verfassen von Bauplänen

Zu Ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2002, Z IC5/46/2002/Le/ps, beehrt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 134 Abs. 1 GewO 1994 sind Technische Büros ausdrücklich zur Verfassung von Plänen berechtigt. Um welche Art von Plänen es sich dabei handelt, ergibt sich aus dem Fachgebiet, auf dem das betreffende Technische Büro begründet wurde. Durch die Bestimmung des § 134 Abs. 2 GewO 1994 wird diese Planungsbefugnis bekräftigt. In der genannten Bestimmung wird festgelegt, dass der Berechtigungsumfang der Technischen Büros für Innenarchitektur sämtliche Befugnisse der Technischen Büros im Sinne des § 134 Abs. 1 GewO 1994 umfasst.

Technische Büros dürfen grundsätzlich auf Fachgebieten, die den Baugewerben vorbehaltene Tätigkeiten umfassen, nicht begründet werden. Diese Beschränkung wird jedoch ausdrücklich zu Gunsten der Technischen Büros für Innenarchitektur im Rahmen des § 134 Abs. 2 GewO 1994 und zu Gunsten von Technischen Büros für



Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes durchbrochen (§ 134 Abs. 3 GewO 1994).

Technische Büros für Innenarchitektur sind daher berechtigt, Baupläne auf dem Gebiet der Innenarchitekten zu verfassen. Überantwortet eine landesrechtliche Vorschrift die Erstellung von Bauplänen einer gesetzlich dazu befugten Person, sind damit auch die Technischen Büros für Innenarchitektur erfasst. Landesgesetzliche Regelungen können schon auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in die gewerberechtlichen Befugnisse von Technischen Büros nicht eingreifen.

Ein Technisches Büro für Innenarchitektur kann einen Gesamtauftrag für die Planung und Bauüberwachung eines Gebäudes (zB Einfamilienhaus) übernehmen, wenn ein wichtiger Teil des Auftrages (Planung der Innenarchitektur und die Bauüberwachung der Ausführung der Innenarchitektur) vom Technischen Büro für Innenarchitekten selbst erbracht wird; für die nicht dem Technischen Büro für Innenarchitektur zustehenden Planungs- und Überwachungstätigkeiten sind andere entsprechend Befugte heranzuziehen.

Dies ergibt sich aus § 32 Abs. 1 Z 9 GewO 1994; § 99 Abs. 2 GewO 1994 steht dem nicht entgegen.

Denn diese Regelung behält dem Baumeister im Rahmen seiner Ausführung die Übernahme der Arbeiten anderer Gewerbe vor; dies mit dem Recht, diese Arbeiten zu planen, zu berechnen und zu leiten. Dieser Vorbehalt kommt bei einer ausführenden Tätigkeit zum Tragen, die naturgemäß bei einem Technischen Büro nicht erfolgt.

Aus dem Zusammenhalt des § 134 Abs. 2 und des § 99 Abs. 4 GewO 1994 lässt sich somit erschließen, dass ein Technisches Büro für Innenarchitektur die Innenarchitektur eines Bauwerks innenarchitektonisch planen und hierfür die erforderlichen Vorentwürfe auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaues verfassen darf. Ob diese Vorentwürfe realisierbar sind, wird iSd § 134 Abs. 2 zweiter Satz

GewO 1994 deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten ergeben.

Entsprechend der Auslegungspraxis zu § 32 Abs. 1 Z 9 (vor der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 § 33 Z 3) GewO 1994 kann im konkreten Einzelfall in einer solchen Tätigkeit eines Innenarchitekten ein wichtiger Teil der Arbeiten gesehen werden, wenn es um den Gesamtauftrag betreffend Planung und Überwachung eines Bauwerks geht. Im Einzelfall ist natürlich schon genau zu prüfen, ob die innenarchitektonische Tätigkeit des Technischen Büros für Innenarchitektur derart ist, dass sie dem Anspruch des § 32 Abs. 1 Z 9 GewO 1994 für eine Generalunternehmertätigkeit für die Bauplanung und Bauüberwachung eines Bauwerks genügt. Es muss dabei um eine innenarchitektonische Planung gehen, die erstens das Bauwerk vollständig erfassen muss und die zweitens prägend für die Gesamtgestaltung des Bauwerks ist. Nur dann kann ho. ein wichtiger Teil der Arbeiten iSd § 32 Abs. 1 Z 9 GewO 1994 gesehen werden.

Die Befugnis eines Technischen Büros für Innenarchitektur, Pläne auf dem Gebiet der Innenarchitektur zu verfassen, wird aber durch die Bestimmung des § 134 Abs. 2 zweiter Satz GewO 1994 eingeschränkt. Berührt diese Tätigkeit des Technischen Büros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.

Was die Generalunternehmerfunktion des Baumeisters bei der Ausführung von Bauwerken betrifft, so ist die Übernahme von Gesamtaufträgen, die auch Bauarbeiten mit einschließen, nach wie vor dem Baumeister vorbehalten.

Wien, am 2. Oktober 2002
Für den Bundesminister:
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: